

Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

**zum Repowering einer Windenergieanlage
im Windpark Wülfe-Alme in Brilon**



MESTERMANN
LANDSCHAFTSPLANUNG

GmbH & Co. KG

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
☎ 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

**zum Repowering einer Windenergieanlage
im Windpark Wülfte-Alme in Brilon**

Auftraggeber:

Briloner Hochfläche Wind GmbH & Co. KG
Wülfter Straße 7
59929 Brilon

Verfasser:

Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Jennifer Hofmann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1349

Warstein-Hirschberg, Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	I
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0 Rechtliche Grundlagen	3
3.0 Vorhabensbeschreibung	7
3.1 Kurzdarstellung der Planinhalte	7
3.2 Bestandssituation	7
3.3 Generelle Projektwirkungen	7
4.0 Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“	11
4.1 Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“	12
4.2 Erhaltungsziele und -maßnahmen	13
4.3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet	14
4.4 Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2	14
4.5 Darstellung der Bedeutung des Schutzgebiets	14
5.0 Beurteilung der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets	15
5.1 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensstätte für die maßgeblichen Vogelarten	15
5.2 Vertiefende Betrachtung der vorkommenden maßgeblichen Vogelarten sowie der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens	17
6.0 Beurteilung potenzieller Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten	24
7.0 Schadensbegrenzungsmaßnahmen	25
8.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung	26
Quellenverzeichnis	29
Anhang	31

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Lage der geplanten WEA (rot-schwarzer Kreis)	1
Abb. 2 Lage der geplanten WEA (rot-schwarzer Kreis) und der Rückbau-WEA (blau-schwarzer Kreis mit X) zu dem Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (gelbe Fläche)	2
Abb. 3 Lage des Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“	11
Abb. 4 Verteilung der Fundpunkte und -flächen der maßgeblichen Arten im Untersuchungsgebiet 1.500 m	16

Verzeichnisse

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Methodische Vorgehensweise zur Prüfung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete.	5
Tab. 2	Koordinaten der geplanten und der zum Rückbau vorgesehenen WEA.	7
Tab. 3	Im Standard-Datenbogen des VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ gelistete Vogelarten des Anhangs II der V-RL sowie des Artikel 4 der V-RL.	12
Tab. 4	Vorkommende maßgebliche Vogelarten (Fundpunkte, -flächen)	15

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Briloner Hochfläche Wind GmbH & Co. KG plant im Windpark Wulfte-Alme in Brilon ein Repoweringvorhaben. Dazu soll eine im Jahr 1994 genehmigte Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-40 zurückgebaut werden und ca. 390 m östlich eine WEA vom Typ Enercon E-175 errichtet und betrieben werden.

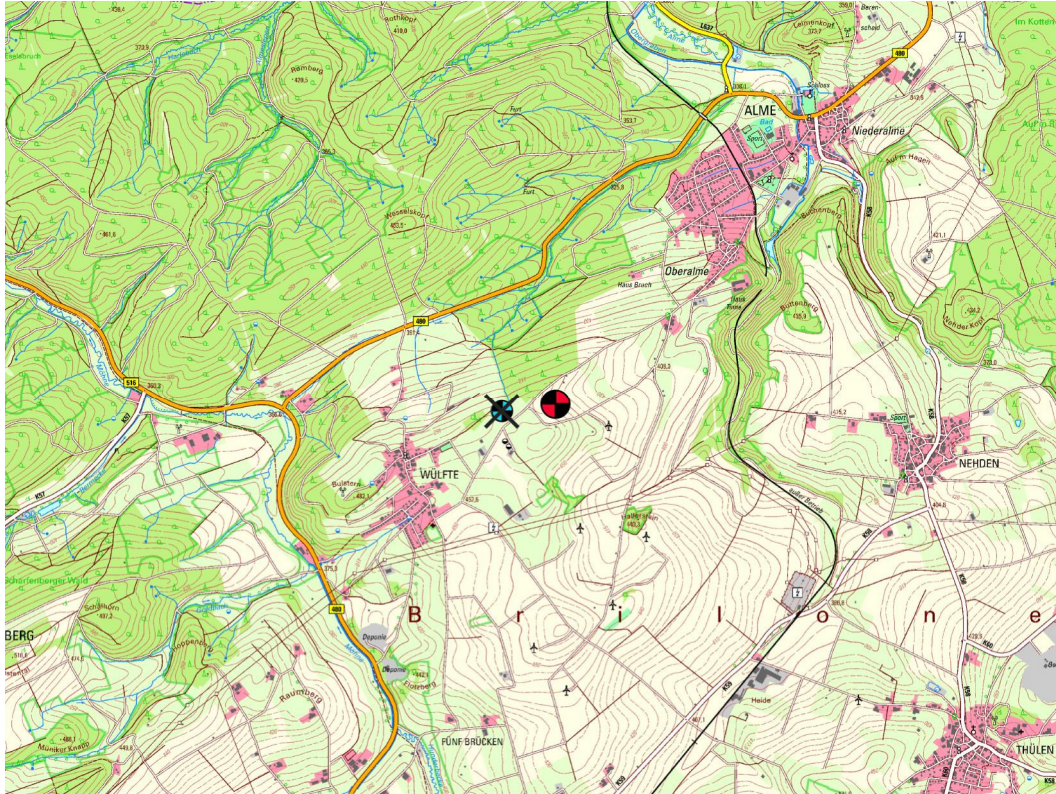


Abb. 1 Lage der geplanten WEA (rot-schwarzer Kreis) sowie der Rückbau-WEA (blau-schwarzer Kreis mit X) auf Grundlage der Topografischen Karte TK 1:25.000.

Die geplante WEA so wie auch die Rückbau-WEA befinden sich im Nahbereich zu einer Teilfläche des Vogelschutzgebiets DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“. Der Abstand zum Vogelschutzgebiet zum Anlagenmittelpunkt der geplanten WEA beträgt ca. 140 m. Die Rückbau-WEA ist ca. 50 m vom Vogelschutzgebiet entfernt.

Aufgrund der Lage des Vorhabens zum Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets ist mittels einer FFH-Verträglichkeitsprüfung die Frage zu klären, ob das geplante Vorhaben zu erheblichen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ führen kann.

Die nächstgelegenen weiteren Natura 2000-Gebiete befinden sich in mehr als 1.200 m Entfernung zu der geplanten WEA und liegen demnach nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Veranlassung und Aufgabenstellung

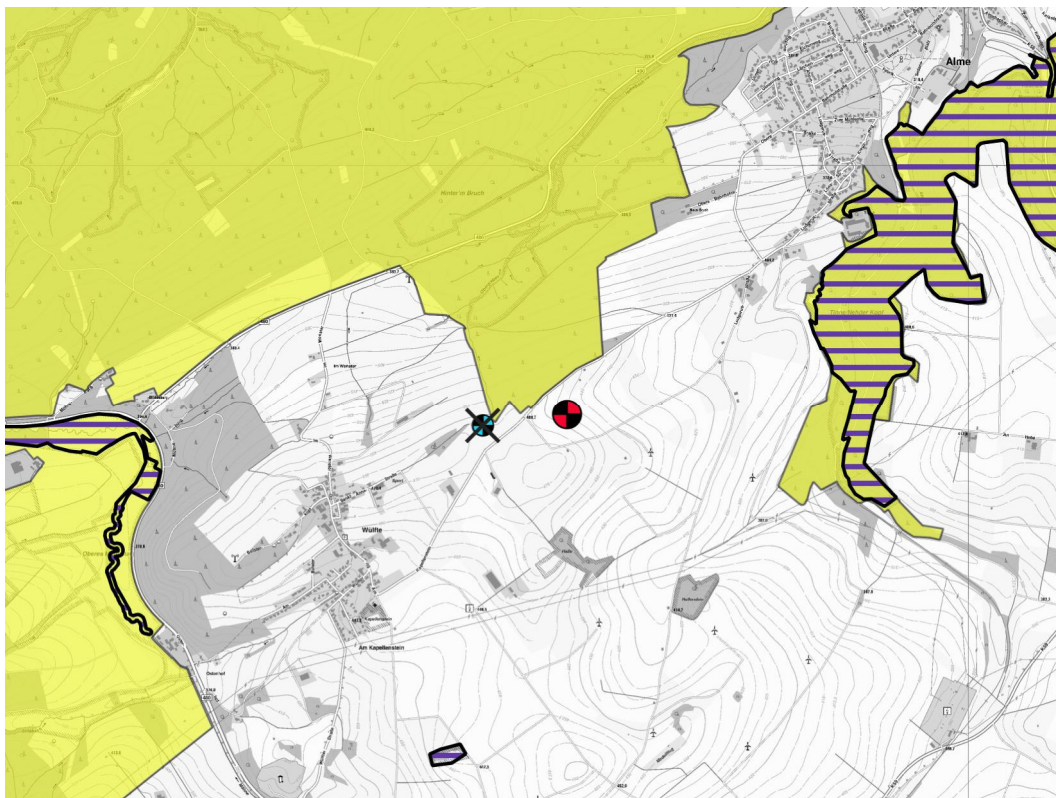


Abb. 2 Lage der geplanten WEA (rot-schwarzer Kreis) und der Rückbau-WEA (blau-schwarzer Kreis mit X) zu dem Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (gelbe Fläche) und den FFH-Gebieten (violette Schraffur) im Raum.

2.0 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 besteht aus den FFH-Gebieten und den Vogelschutzgebieten. Für FFH-Lebensräume und -Arten der Anhänge I und II FFH-RL sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL haben die Mitgliedsstaaten entsprechende Schutzgebiete an die EU gemeldet. Der nordrhein-westfälische Beitrag zum Natura 2000-Netzwerk umfasst insgesamt 517 FFH-Gebiete und 29 Vogelschutzgebiete, was einem Anteil von 8,9 % der Landesfläche entspricht.

Rechtsgrundlagen

Die §§ 31 bis 36 BNatSchG setzen die Natura 2000-Richtlinien bezogen auf den Habitatschutz um. Sie enthalten, zusammen mit den Begriffsbestimmungen in § 7 BNatSchG, die gesetzliche Grundlage für die Verwirklichung des Europäischen Netzes „Natura 2000“ in der Bundesrepublik Deutschland. Nach § 31 BNatSchG erfüllen der Bund und die Länder die sich aus den Natura 2000-Richtlinien ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des Natura 2000-Netzwerkes im Sinne des Art. 3 der FFH-RL.

Das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen beinhaltet im Abschnitt 2 (Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“) folgende Umsetzungsvorschriften, die auf dem Bundesnaturschutzgesetz basieren:

- § 51 (Ermittlung und Vorschlag der Gebiete)
- § 52 (Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete)
- § 53 (Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen)
- § 54 (Gentechnisch veränderte Organismen)
- § 55 (Pläne)

Daneben sind für die Umsetzung der oben genannten Natura 2000-Richtlinien noch folgende in anderen Gesetzen enthaltene Vorschriften maßgebend:

- § 7 Abs. 6 ROG (Anwendung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Raumordnungsplänen)
- § 1a Abs. 4 BauGB (Anwendung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei der Bauleitplanung)

Rechtliche Grundlagen

- § 29 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB).

Prüfungsumfang

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Des Weiteren sind nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Das Projekt ist zulässig, wenn durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Erhaltungsziele sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Erhaltungsziele sind festzulegen für:

- die in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume (inklusive der charakteristischen Arten) und die in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem FFH-Gebiet vorkommen,
- die in Anhang I der V-RL aufgeführten und die in Art. 4 Abs. 2 V-RL [...] genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Vogelschutzgebiet vorkommen (MKULNV 2016).

Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ein mehrstufiges Verfahren, bei dem im Wesentlichen drei Hauptschritte zu unterscheiden sind

1. FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG (Screening)
2. FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG (vertiefende Prüfung der Erheblichkeit)
3. Prüfung der Ausnahmebestimmung gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG

FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob von dem geplanten Vorhaben eine Wirkung auf ein Natura 2000-Gebiet ausgeht. In der Konsequenz ergibt sich daraus, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Im Sinne einer Vorabschätzung wird daher in einem ersten Schritt geprüft, ob ein Vorhaben in einem konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Verbleiben Zweifel über die

Rechtliche Grundlagen

Unerheblichkeit des Vorhabens, ist eine genauere Prüfung des Sachverhalts und damit eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Weiterhin wird bei einer FFH-Vorprüfung nicht die gemäß Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL erforderliche Beurteilung der kumulativen Wirkungen des untersuchten Projekts zu anderen Plänen und Projekten berücksichtigt.

FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zum Ziel. Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens ist erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (BMVBW 2004). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung dient somit auch der Betrachtung von vorhabensspezifischen Wirkungen auf Natura 2000-Gebiete.

Zur Vermeidung oder Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen können Schadensbegrenzungsmaßnahmen einbezogen werden. Diese müssen je nach erforderlicher Wirkung (funktional / zeitlich) vor oder während der Durchführung des Projekts umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigung ökologisch wirksam sein. Ein Projekt ist zulässig, wenn durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird. Wird die Erheblichkeitsschwelle der Beeinträchtigungen mit Hinzunahme von Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht überschritten, so ist kein Ausnahmeverfahren gemäß § 34 Abs. 3, 4 und 5 BNatSchG erforderlich.

Tab. 1 Methodische Vorgehensweise zur Prüfung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete.

Arbeitsschritt	Inhalte
Vorhabensbeschreibung	• Beschreibung des Vorhabens (Lage und technische Beschreibung des geplanten Vorhabens) • Erläuterung der potenziellen Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens • Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen
Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile	• Charakterisierung des Schutzgebietes • Beschreibung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes • Dokumentation der Lebensräume (Anhang I FFH-RL) und der charakteristischen Tier- und Pflanzen (Anhang II FFH-RL) bzw. der Vogelarten (Anhang I V-RL und Art. 4 Abs. 2 V-RL) und ihrer Lebensräume

Rechtliche Grundlagen

Arbeitsschritt	Inhalte
	• Darstellung der Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen • Darstellung der Einflüsse und Nutzungen im Schutzgebiet • Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes • Erläuterung der generellen Habitataignung der Vorhabensfläche
Beurteilung der vorhabensspezifischen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des Schutzgebietes	• Darstellung der voraussichtlich betroffenen Lebensräume und Arten • Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren im Hinblick auf die Erhaltungsziele • Beurteilung von potenziellen Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten • Erarbeitung vorhabensbezogener Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Prüfung der Ausnahmebestimmungen gemäß § 34 Abs. 3, 4 und 5 BNatSchG

Sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet und die Erhaltungsziele möglich, das heißt, ist das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung negativ, so kann im Rahmen des Ausnahmeverfahrens geprüft werden, ob spezifische Tatbestände erfüllt werden, die eine Zulassung des geplanten Vorhabens rechtfertigen.

Gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG kann das Vorhaben zugelassen werden, wenn es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Soll ein Projekt nach § 34 Abs. 3 BNatSchG, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen (Kohärenzmaßnahmen).

Aus diesen Ausnahmetatbeständen ergeben sich folgende Verfahrensschritte:

- Prüfung, ob zumutbare Alternativen gegeben sind
- Prüfung der Ausnahmegründe
- Festlegung von Kohärenzmaßnahmen

3.0 Vorhabensbeschreibung

3.1 Kurzdarstellung der Planinhalte

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer WEA des Typs Enercon E-175 einer Nennleistung von 6 MW. Bei einer Nabenhöhe von 162,0 m und einem Rotordurchmesser von 175,0 m beträgt die Gesamthöhe 249,5 m. Die zum Rückbau vorgesehene WEA des Typs Enercon E-40 weist eine Gesamthöhe von 70,15 m auf. Die Nabenhöhe liegt bei 50,0 m und der Rotordurchmesser bei 40,3 m.

Tab. 2 Koordinaten der geplanten und der zum Rückbau vorgesehenen WEA.

Typ	Lage des Anlagenstandortes (Mittelpunktskoordinaten)		Nabenhöhe (m)	Rotordurchmes- ser (m)	Gesamthöhe (m)
	X-Koordinate	Y-Koordinate			
WEA Planung					
Enercon E-175	32472146	5698850	162,0	175,0	249,5
WEA Rückbau					
Enercon E-40	32471756	5698798	50,0	40,3	70,15

3.2 Bestandssituation

Die Bestandssituation in der Umgebung der geplanten WEA wird von einer intensiv genutzten Ackerfläche geprägt, welche südlich und westlich von geschotterten Wirtschaftswegen, über die ein Teil der Zuwegung verläuft, sowie einer nördlich verlaufenden asphaltierten Straße, eingefasst wird. Angrenzend an den südlichen Wirtschaftsweg befindet sich ein artenarmes Grünland. Für die temporäre Zuwegung über die Grünlandfläche werden mobile Schwerlastplatten verlegt. Westlich und östlich des Anlagenstandortes grenzen weitere Ackerflächen an, im Norden ein Gehölz. Vereinzelt stocken Einzelbäume entlang der Straße.

Im Bereich der zum Rückbau vorgesehenen WEA befindet sich ein artenarmes Grünland, die Zuwegung zu der WEA besteht aus einer geschotterten Wegefläche. Nordöstlich bzw. östlich der zum Rückbau vorgesehenen WEA befindet sich ein Gehölzbestand mit Quellbach.

3.3 Generelle Projektwirkungen

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die Umwelt aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Eine ausführliche Aufführung der Projektwirkungen können dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2025A) entnommen werden.

Vorhabensbeschreibung

Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA im Zuge eines Repowerings können generell folgende potenzielle Wirkungen einhergehen:

Bau- bzw. rückbaubedingte Wirkungen

Bau- bzw. rückbaubedingte Wirkfaktoren sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die nähere Umgebung des geplanten Vorhabens beschränkt. Dazu zählen:

- Unmittelbare Gefährdung von Tierindividuen durch die potenzielle Tötung oder Verletzung von Tieren im Bereich der WEA, ihrer Zuwegung und aller beanspruchten Flächen bei der Beseitigung von Vegetationsstrukturen
- Akustische und stoffliche Wirkungen durch die aus dem Maschinenbetrieb resultierenden Emissionen (temporäre Belastungen durch Lärm- und Staubemissionen)
- Optische Wirkungen / visuelle Störwirkungen durch Personal oder Fahrzeuge und Maschinen, nachts ggf. durch künstliche Beleuchtung, Fernwirkung auf die landschaftsästhetische Situation im Raum durch die Aufstellkräne
- Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust durch die temporäre Einrichtung von Baufeldern für die Kranstellflächen, Montageflächen, zur Materiallagerung oder durch die Herrichtung von Zuwegungen
- Veränderung und Verunreinigung natürlicher Böden durch Bodenverdichtung durch Befahren oder aufgrund von Aufschüttungen und Abgrabungen, Verunreinigungen durch Leckagen an Behältern und Leitungen von Baumaschinen
- Oberflächenversiegelung
flächenspezifische Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch die Überbauung von Freiflächen

Anlage- und Betriebsbedingte Wirkungen

Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen von WEA gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus. Dazu zählen:

- Flächeninanspruchnahme/Lebensraumverlust/Biotopverlust
dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die entstehende WEA im Bereich des Fundaments, der ggf. erforderlichen Nebenanlagen sowie im Bereich der Zuwegung
Entfernung von Biotopstrukturen im Bereich der Flächen der rückzubauenden Windenergieanlagen
- Optische Effekte
Flucht- und Meideverhalten von Tieren gegenüber der Silhouettenwirkung von vertikalen Strukturen oder gegenüber anwesenden Personen sowie ästheti-

Vorhabensbeschreibung

scher Funktionsverlust der Landschaft aufgrund der Fernwirkung von WEA Störungen bzw. Scheuchwirkungen durch (periodischen) Schattenwurf

- Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund
Störungen von funktionalen Zusammenhängen von Lebensräumen und daraus resultierender Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen (u. a. Barriereeffekte)
- Verringerung der Niederschlagsversickerung durch Oberflächenversiegelung
die direkte Niederschlagsversickerung auf der Fläche wird im Bereich des Fundaments durch die dauerhaften und temporären Versiegelungen unterbunden, versickert flächenhaft auf benachbarten Flächen
- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
die Überbauung von Freiflächen kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate führen.
- Unmittelbare Individuengefährdung von Tierarten (insbesondere durch Kollisionen)
durch Kollisionen mit Fledermäusen an den Rotoren durch den Betrieb von WEA sowie eine Gefährdung von Fledermäusen durch starke Luftverwirbelungen im Nachlauf der Anlagen bzw. durch Druckunterschiede an den Rotorblattvorder- und Rückseiten (Barotraumata)
durch Kollisionen von Vögeln an den Rotoren, das Gefährdungspotenzial unterscheidet sich dabei aufgrund der jeweiligen Habitatpräferenzen, Raumnutzungen etc.
- Akustische Effekte
negative Effekte auf die Siedlungsdichte lärmempfindlicher Vogelarten (Meideverhalten)
- Wassergefährdende Stoffe
Verunreinigung des Grundwassers durch Schmiermittel, Hydrauliköle oder synthetische Öle durch Leckagen an der WEA sowie bei Wartung und Ölwechsel

Positive Projektwirkungen durch den Rückbau der Windenergieanlagen

- Optische Effekte
aus dem Rückbau der bestehenden WEA resultiert eine Verringerung der optischen Effekte auf die Tierwelt sowie die Landschaft im Allgemeinen
Verringerung der Störungen oder Scheuchwirkungen durch (periodischen) Schattenwurf durch Minderung der Anzahl der Windenergieanlagen
- Entsiegelung
durch den Rückbau und die damit verbundene Entsiegelung von Fläche stehen nach Abschluss der Rückbauarbeiten zusätzliche Flächen für die Entwicklung von Biotop- und Lebensraumstrukturen zur Verfügung

Vorhabensbeschreibung

- Veränderung der Niederschlagsversickerung
im Zusammenhang mit dem Rückbau der bestehenden WEA erfolgt die Entsiegelung von Flächen, die zukünftig wieder für eine Niederschlagsversickerung zur Verfügung stehen
- Veränderung der Grundwasserneubildungsrate
durch den Rückbau der bestehenden WEA werden dauerhafte Versiegelungen im Bereich der Fundamente sowie der Betriebsflächen zurückgebaut, womit Effekte auf die Grundwasserneubildungsrate abgeschwächt werden können
- Unmittelbare Individuengefährdung von Tierarten (insbesondere durch Kollisionen)
durch den Rückbau der bestehenden WEA wird die Gefahr der Kollisionen für niedrig fliegende Individuen reduziert, da Windenergieanlagen zurückgebaut werden, welche einen geringen Raum zwischen Boden und Rotor aufweisen und eine deutlich geringer Anlagenhöhe haben
- Akustische Effekte
durch den Rückbau der bestehenden WEA kann es zu einer Veränderung der schalltechnischen Situation kommen, da die WEA derzeit uneingeschränkt ohne (Nacht-)Abschaltungen aus Lärmgründen betrieben werden

4.0 Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“

Das Vogelschutzgebiet DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ erstreckt sich mit mehreren Teilflächen über eine Fläche von 15.154 ha. Der Geltungsbereich befindet sich im Osten des Sauerlandes bei Brilon und Marsberg in den Kreisen Paderborn und Hochsauerlandkreis.

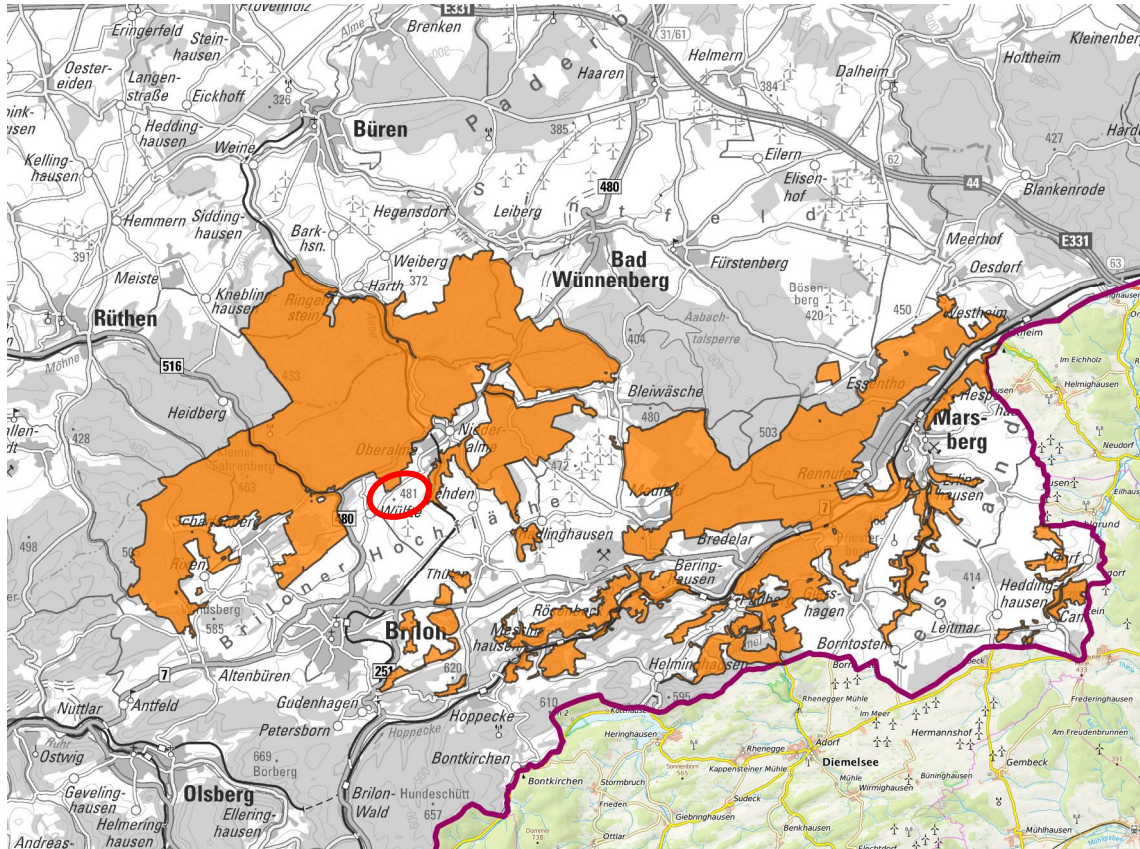


Abb. 3 Lage des Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (orangene Flächen) im Raum. Der ungefähre Standort des Vorhabens ist mit einem roten Kreis gekennzeichnet. Zur besseren Übersicht sind die anderen Natura 2000-Gebiete im Raum nicht dargestellt.

Das Vogelschutzgebiet DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ wird wie folgt charakterisiert: „Das Vogelschutzgebiet liegt zwischen Marsberg, Bredelar, Madfeld und Wünnenberg und wird durch großflächige Laubwaldgebiete, vor allem durch ältere Hainsimsen- Buchenwälder geprägt. Diese sind als Eichen-Buchenwälder, Buchenmischwälder mit Nadelhölzern oder reine Buchenwälder ausgebildet und zum Teil mit stehendem und liegendem Totholz ausgestattet. Struktur- und totholzreiche, höhlenträgende Eichenmischwälder mit gut ausgebildeter Krautschicht sind bereichernd in die Buchenwälder eingestreut. Des Weiteren sind Fichtenforste unterschiedlichen Alters anzutreffen. Eine Vielzahl kleinerer und größerer naturnaher Bäche in unterschiedlicher Substratausbildung und Wasserführung durchziehen die Wälder. Sie werden von artenreichen Auwäldchen begleitet, die auf sickerfeuchten oder temporär überfluteten Standorten stocken. Das Gebiet umfasst naturnahe Abschnitte des weitläufigen Fließgewässersystems von Diemel, Hoppecke und Nebenbä-

chen. Dabei sind die für das Mittelgebirge typisch ausgeprägten Gewässer vertreten, ausgehend von Quellbächen in bewaldeten Kerbtälern bis hin zum mittelgroßen Flusslauf in überwiegend grünlandwirtschaftlich genutztem Talraum. Die Fließgewässer weisen ein grob-kiesiges, lokal auch felsiges Bett auf, das über weite Strecken von submersen Wassermoosen, im Fall der Diemel auch von Beständen des Flutenden Hahnenfußes bewachsen ist. Die Ufer sind von schmalen, lokal aufgeweiteten Erlen-Weiden- und Eschen-Auwäldern bestanden bzw. von feuchten Hochstaudensäumen bewachsen. Der überwiegend nordwestlich exponierte Diemel-Talhang im NSG "Auf der Wiemecke" ist geprägt von zumeist frischen Magerweiden, die durch Hecken an Parzellengrenzen [sic] und Geländekanten alter Hangterrassen gegliedert sind.“ (LANUK 2025A)

4.1 Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Für die Erhaltungs- oder Schutzziele der maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes sind bei Vogelschutzgebieten signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I der V-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 V-RL zu berücksichtigen.

Signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL (inklusive charakteristischer Arten) sowie von FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL sind von den Erhaltungszielen eines Vogelschutzgebiets nicht umfasst (MKUNLV 2016).

Überblick über die Arten des Anhangs I der V-RL und Art. 4 Abs. 2

Im Standard-Datenbogen (Stand: 12.2023, LANUK 2025B) werden die folgenden Arten des Anhang II der V-RL sowie des Art. 4 Abs. 2 V-RL genannt:

Tab. 3 Im Standard-Datenbogen des VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ gelistete Vogelarten des Anhangs II der V-RL sowie des Artikel 4 der V-RL.

Code	Name	Wissenschaftlicher Name	Typ	Erhaltungszustand
A099	Baumfalke	Falco subbuteo	r	C
A229	Eisvogel	Alcedo atthis	r	B
A234	Grauspecht	Picus canus	r	B
A238	Mittelspecht	Dendrocopos medius	r	B
A338	Neuntöter	Lanius collurio	r	B
A653	Raubwürger	Lanius excubitor	r	B
A223	Raufußkauz	Aegolius funereus	r	C
A074	Rotmilan	Milvus milvus	r	B
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans	r	B
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	r	B
A030	Schwarzstorch	Ciconia nigra	r	B
A217	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	r	B

Code	Name	Wissenschaftlicher Name	Typ	Erhaltungszustand
A215	Uhu	Bubo bubo	r	B
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	r	B
A257	Wiesenpieper	Anthus pratensis	r	C

Typ: r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung

Erhaltungszustand: A = hervorragend (=günstig), B = Gut (=günstig), C = mittel bis schlecht (=ungünstig), D = nicht signifikant

4.2 Erhaltungsziele und -maßnahmen

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG sind Erhaltungsziele diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Erhaltungsziele sind festzulegen für

- FFH-Gebiete:
die Lebensräume und ihre charakteristischen Arten des Anhangs I FFH RL und die im FFH-Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL
- Vogelschutzgebiete:
die Vogelarten sowie ihre Lebensräume des Anhangs I der V-RL sowie des Art. 4 Abs. 2 V-RL, die in dem Vogelschutzgebiet vorkommen (MKULNV 2010).

„Primäres Ziel ist der Erhalt der ausgedehnten, naturnahen Waldbestände, als typische Lebensräume für die Arten mitteleuropäischer Falllaubwälder, durch naturnahe Waldbewirtschaftung. Der Anteil des Alt- und Totholzes sowie der Höhlenbäume ist zu erhalten und zu fördern. Die naturnahen Fließgewässersysteme und ihre Talräume haben als linienhafte und weitverzweigte Landschaftselemente wichtige Funktionen für Wasser- und Auenarten. Durch diverse aufgelockerte Übergangsstrukturen vermitteln sie im Mittelgebirge besonders gut zwischen der geschlossenen Waldlandschaft und der offenen bzw. halboffenen Kulturlandschaft. Neben der Erhaltung bzw. der Verbesserung des Fließgewässerzustandes sollte auch die Sicherung und Optimierung auentypischer Landschaftselemente im Talraum, insbesondere Grünlandflächen mit Heckenstrukturen, angestrebt und die Beseitigung bzw. Vermeidung störender, den Durchlass des Tals behindernder Elemente verfolgt werden. Die Sicherung und Förderung der Uhu-, Schwarzstorch- und Rotmilan-Brutpopulation ist durch den Erhalt störungsarmer Brutplätze und Horstschutz zonen zu gewährleisten. Magergrünlandflächen und Silikattrockenrasen sind durch geeignete extensive Bewirtschaftung, vor allem Beweidung, zu erhalten. Weiterhin sollten die Waldkomplexe in Felsklippen- und Haldenbereichen einer ungestörten Entwicklung überlassen werden.“ (LANUK 2025A)

Die „Erhaltungsziele und -maßnahmen“ (LANUK 2025C) für alle maßgeblichen Vogelarten werden als in der Anlage 1 aufgeführt.

4.3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Für das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ werden im Standard-Datenbogen (LANUK 2025b) keine Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativem Einfluss auf das Gebiet genannt.

4.4 Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2

„Ausgedehnte Wälder mit großen Kernen aus strukturreichen Laubmischwäldern [sic], naturnahen Fließgewässern, Grünländern, Kalkmagerrasen und Hecken-Komplexen sind Lebensräume für Brutvogelarten der EU-Vogelschutz-Richtlinie insbesondere von Neuntöter, Raubwürger und Grauspecht.“ (LANUK 2025c).

4.5 Darstellung der Bedeutung des Schutzgebiets

„In dem Gebiet ist eine landesweit bedeutsame Vergesellschaftung von für die Vogelwelt relevanten Lebensräumen vorzufinden, die in einem engen ökologischen Zusammenhang stehen. Die ausgedehnten Buchenwälder und Buchenmischwälder sind in ihrer standörtlichen Unterschiede widerspiegelnden Ausbildungsvielfalt und wegen ihres sehr guten Erhaltungszustandes von hoher Repräsentativität für den Landschaftsraum. Die naturnahen Bäche sind ein wesentliches funktionales Element des Gebietes und spenden Wasser für die FFH-Gebiete "Wälder und Quellen des Almetales" und "Afte". Sie stellen Verbindungswege zu diesen Gebieten her und sind daher ein zentrales Element im landesweiten Verbundsystem. Alle Lebensräume und Habitatstrukturen beherbergen relevante Arten der Vogelschutzrichtlinie, beispielsweise Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Rotmilan, Raubwürger, Neuntöter, Uhu, Sperlingskauz und Eisvogel. Das Gesamtgebiet ist von landesweiter Bedeutung für Grauspecht, Raubwürger und Neuntöter.“ (LANUK 2025a)

5.0 Beurteilung der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden. Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen und Arten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele gemäß V-RL bzw. FFH-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

5.1 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensstätte für die maßgeblichen Vogelarten

Gemäß der faunistischen Erfassung zum Windpark Wülfe-Alme im Jahr 2022 (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023), als Grundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2025B), sowie den Fundpunkten und -flächen vom LANUK (2025D) kommen die im Folgenden aufgeführten maßgeblichen Vogelarten im Untersuchungsgebiet 1.500 m vor.

Zusätzlich wird für die Fläche des Biotopkatasters „NSG Hinter'm Bruch“ (BK-4517-0165) eine Nutzung als Nahrungshabitat durch eine so genannte Sperrart, deren Datennutzung gemäß § 8 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) eingeschränkt ist, als diagnostisch relevante Tierart aufgeführt.

Tab. 4 Vorkommende maßgebliche Vogelarten (Fundpunkte, -flächen) (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023/2025B, LANUK 2025D).

Art	Quelle	Status
Baumfalke	Mestermann Landschaftsplanung	• Gastvogel, 1 Ex. überfliegend, 30.06.2022
Grauspecht	LANUK	• Brutverdacht in 2021 (1x) • Brutzeitfeststellung in 2022 (1x)
Mittelspecht	Mestermann Landschaftsplanung	• Gastvogel, 1 Ex. überfliegend, 23.02.2022
Neuntöter	LANUK	• Brutrevier in 2005 (Biotoptyp BT-4517-2093-2001) • Brutrevier in 2011 (Biotopkatasterfläche BK-4517-0178) • Brutvogel in 2010 (1x) • Brutzeitfeststellung in 2020 (1x), 2021 (1x) und 2015-2019 (3x)
Raubwürger	LANUK	• Brutvogel in 2009 (2x) • Brutzeitfeststellung in 2021 (2x) und 2015-2019 (1x)
Rotmilan	Mestermann Landschaftsplanung	• Gastvogel / Nahrungsgast, 11 Ex. an insgesamt 3 Terminen (13.04., 27.04., 30.06.2022)

Beurteilung der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets

Art	Quelle	Status
		• Horste (5x) mit Brutverdacht in 2022
	LANUK	• Brutzeitfeststellung in 2015-2019 (2x), 2015 (1x) und 2020 (1x)
Schwarzspecht	Mestermann Land-schaftsplanung	• Revierverhalten, 1 Ex. (24.03.2022)
	LANUK	• Brutvogel in 2009 (1x) • Brutzeitfeststellung in 2021 (1x)
Uhu	Mestermann Land-schaftsplanung	• Gastvogel, 1 Ex. (18.05.2022)
	LANUK	• Brutvogel in 2021 (1x)
Wespenbussard	Mestermann Land-schaftsplanung	• Brutstandort in 2022

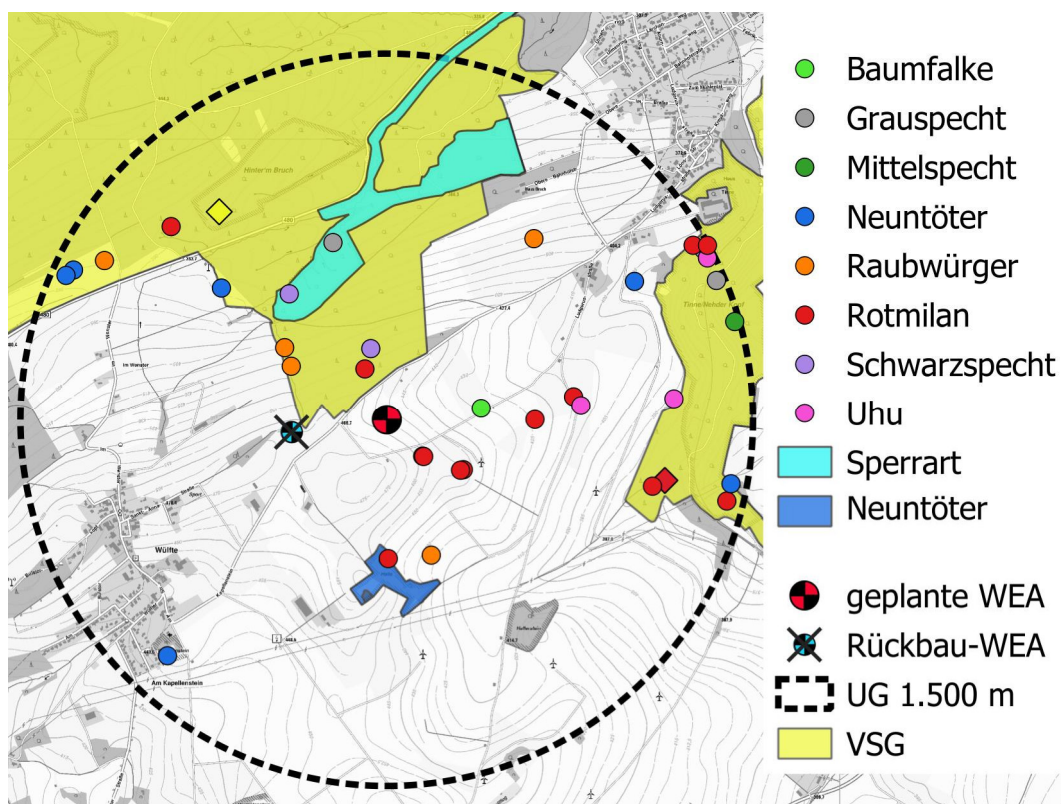


Abb. 4 Verteilung der Fundpunkte und -flächen der maßgeblichen Arten im Untersuchungsgebiet 1.500 m (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023/2025B, LANUK 2025D).

5.2 Vertiefende Betrachtung der vorkommenden maßgeblichen Vogelarten sowie der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens

Die diesen Artkapiteln zugrunde liegenden Informationen zu den vorkommenden maßgeblichen Arten entstammen vorwiegend den Artbeschreibungen des Informationsportals „Geschützte Arten in NRW“ (LANUK 2025D) sowie dem Kompendium der Vögel Mitteleuropas (BAUER ET AL. 2005).

Baumfalke

Artbeschreibung:

Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Baumfalken ernähren sich auch von Fluginsekten wie z. B. Libellen, den Hauptteil der Beute machen aber kleinere Singvögel aus, insbesondere Schwalben. Diesen folgt der Baumfalke bis ins Winterquartier und wieder zurück. Statt selbst ein Nest zu bauen, nutzt er gerne Nester anderer Vögel, die zum Zeitpunkt der Rückkehr in das Brutgebiet ihr Brutvorhaben bereits abgeschlossen haben.

Für den Baumfalken besteht laut MUNV (2024) ein Kollisionsrisiko bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Jagdhabitaten (z. B. Stillgewässer) sowie außerdem bei Balz, Feindabwehr im Nestbereich und Jagdübungen flügger Jungvögel.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

2022 konnte im Untersuchungsgebiet 500 m ein Baumfalke überfliegend festgestellt werden (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023). Es liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen des Baumfalken oder auf intensiv genutzte Jagdhabitats und somit regelmäßige Überflüge vor (LANUK 2025D).

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Der Baumfalke wird als sporadischer Gastvogel eingestuft. Hinweise auf eine regelmäßige Habitatnutzung der Art im Umfeld des Vorhabens liegen nicht vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird daher ausgeschlossen

Grauspecht

Artbeschreibung:

Der Grauspecht bewohnt bevorzugt alte, mit Totholz durchsetzte Laub- und Mischwälder, wobei er die Bruthöhlen in toten oder angefaulten Stämmen oder Ästen von Laubbäumen anlegt. Im Zuge der Borkenkäferkalamität kann für den Grauspecht eine Bestandszunahme in Nordrhein-Westfalen beobachtet werden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Das LANUK (2025D) verzeichnet für das Untersuchungsgebiet einen Brutverdacht aus dem Jahr 2021 und eine Brutzeitfeststellung aus dem Jahr 2022 jeweils einen Brutverdacht des Grauspechts. Diese Nachweise befinden sich nördlich in ca. 760 m Entfernung (2021) und nordöstlich in ca. 1.465 m Entfernung zum Anlagenstandort.

Der Grauspecht zählt wie der Mittelspecht und Schwarzspecht gemäß MUNV (2024) nicht zu den WEA-empfindlichen Arten. Die Art ist weder kollisionsgefährdet, noch liegt ein Meideverhalten gegenüber WEA vor.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Hinweise auf eine regelmäßige Habitatnutzung des Grauspechts im Umfeld des Vorhabens liegen nicht vor. Die dokumentierten Brutstandorte der Art liegen nicht im Nahbereich zur Planung. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird daher ausgeschlossen.

Mittelspecht

Artbeschreibung:

Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder. Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen.

Der Mittelspecht zählt gemäß MUNV (2024) nicht zu den WEA-empfindlichen Arten. Die Art ist weder kollisionsgefährdet, noch liegt ein Meideverhalten gegenüber WEA vor.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Östlich des geplanten Anlagenstandorts konnte im Jahr 2010 ein Brutpaar des Mittelspechts festgestellt werden (LANUK 2025D). Weitere Nachweise des Mittelspechts befinden sich außerhalb des Untersuchungsgebiets 1.500 m (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Hinweise auf eine regelmäßige Habitatnutzung des Mittelspechts im Umfeld des Vorhabens liegen nicht vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird daher ausgeschlossen.

Neuntöter

Artbeschreibung:

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.

Beurteilung der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets

Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Der Neuntöter wird nicht als WEA-empfindliche Art (MUNV 2024) geführt. Obwohl der Neuntöter nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, haben Untersuchungen ergeben, dass aufgeschreckte Individuen an den Masten verunglücken.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2023) verzeichnet für das Untersuchungsgebiet 1.500 m keine Neuntöternachweise. Gemäß LANUK (2025D) finden sich mehrere Erfassungen des Neuntöters aus den Kartierjahren 2005, 2010, 2011 und 2022 sowie dem Kartierzeitraum 2015 bis 2019. Dabei handelt es sich um 2 südlich gelegene Brutreviere (2005, 2011) sowie ein Brutnachweis (2010) und fünf Brutzeitfeststellungen (3x im Zeitraum 2015-2019, je 1x in 2020 und 2021). Der nächstgelegene Fundpunkt ist eine nordwestlich gelegene Brutzeitfeststellung aus dem Kartierzeitraum 2015-2019 in ca. 870 m Entfernung. Ein dokumentiertes Brutrevier (2011) befindet sich ca. 515 m südlich des Anlagenstandorts.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ ist ein bedeutender Lebensraum des Neuntöters. Jedoch liegen keine Hinweise auf eine regelmäßige Habitatnutzung der Art im Umfeld des Vorhabens vor. Es ist davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet lediglich eine geringe Bedeutung als Habitat aufweist. Mit dem standardmäßigen grünen Kontrastanstrich der Mastfüße wird das Tötungsrisiko durch Mastanflug vermieden. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird daher ausgeschlossen.

Raubwürger

Artbeschreibung:

Der Raubwürger lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor. Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v. a. in Dornsträuchern) angelegt.

Der Raubwürger zählt gemäß MUNV (2024) nicht zu den WEA-empfindlichen Arten. Die Art ist weder kollisionsgefährdet, noch liegt ein Meideverhalten gegenüber WEA vor.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Insgesamt werden fünf Nachweise des Raubwürgers im Untersuchungsgebiet 1.500 m beim LANUK (2025D) aufgeführt. Dazu zählt eine Brutzeitfeststellung aus dem Jahr

2020 im 500 m-Radius. Daneben gibt es mehrere Brutzeitfeststellungen aus dem Kartierzeitraum 2015-2019 und dem Kartierjahr 2021 sowie je zwei Brutnachweise aus 2009.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Ebenso wie für den Neuntöter übernimmt das Vogelschutzgebiet auch für den Raubwürger eine bedeutende Habitatfunktion. Das Untersuchungsgebiet weist jedoch nur eine geringe Anzahl an Nachweisen des Raubwürgers auf. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Strukturen im Untersuchungsgebiet lediglich eine geringe Habitateignung aufweisen. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird daher ausgeschlossen.

Rotmilan

Artbeschreibung:

Der Rotmilan ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Bruthabitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimalerweise strukturreiches Offenland, welches im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Der Rotmilan zählt gemäß MUNV (2024) zu den WEA-empfindlichen Arten, da bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten (vor allem in Nestnähe) sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben ist. Deutschlandweit wurden bisher 751 Kollisionsopfer registriert, davon 88 in Nordrhein-Westfalen (DÜRR 2023).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Im Zuge der faunistischen Untersuchung im Jahr 2022 wurden „Rotmilane [...] Ende April und Ende Juni 2022 überfliegend und nahrungssuchend im [fast flächengleichen] Untersuchungsgebiet 1.500 m beobachtet. Ein Brutverdacht des Rotmilans wurde auf einem Horst [...], ca. 600 m südlich zur geplanten Anlage, ausgesprochen. Im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes 1.500 m besteht ein Brutverdacht der Art in einem kleinen Buchenbestand [...]. Zwei weitere besetzte Brutplätze des Rotmilans liegen ca. 2.600 m weiter östlich der geplanten WEA [...] sowie ein weiterer ca. 2.400 m weiter westlich [...]“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2025B)

Beurteilung der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets

Vier weitere Fundpunkte sind beim LANUK (2025D) aufgeführt. Alle diese Nachweise sind mehr als 1.180 m von der geplanten WEA entfernt, drei der Fundpunkte sind randlich im Untersuchungsgebiet 1.500 m. Neben zwei Brutzeitfeststellungen aus dem Kartierzeitraum 2015-2019 nordwestlich und nordöstlich des Vorhabens umfassen die Fundpunkte zwei Brutzeitfeststellungen aus den Jahren 2015 und 2020 nordöstlich bzw. östlich des Vorhabens.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Aufgrund der drei besetzten Brutplätze im zentralen Prüfbereich der geplanten WEA, nutzen Rotmilane die umliegenden Grünland- und Ackerflächen zur Nahrungssuche. Um Betroffenheiten zu vermeiden, sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2025B) Abschaltungen der WEA bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Ernte, Pflügen und Mahd) vorgesehen.

Darüber hinaus soll der Mastfußbereich nach Abschluss der Bauarbeiten unattraktiv gestaltet werden. Hierzu bietet sich eine Bewirtschaftung bis an den Fundamentrand an. Entwicklung von Ruderalvegetation ist in jedem Fall zu vermeiden.

Diese beiden Maßnahmen werden als Schadensbegrenzungsmaßnahme (vgl. Kap. 7.0) in diesen Fachbeitrag übertragen.

Schwarzspecht

Artbeschreibung:

Der Schwarzspecht besiedelt bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Darüber hinaus bewohnt er aber auch Feldgehölze. Für die Nahrungssuche sind ein hoher Totholzanteil und vermordernde Baumstümpfe wichtig.

Der Schwarzspecht zählt gemäß MUNV (2024) nicht zu den WEA-empfindlichen Arten. Die Art ist weder kollisionsgefährdet, noch liegt ein Meideverhalten gegenüber WEA vor.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Im Jahr 2022 wurde nördlich des Anlagenstandorts im Untersuchungsgebiet 300 m ein Schwarzspecht mit revieranzeigendem Verhalten festgestellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023). Das LANUK (2025D) dokumentiert ebenfalls Fundpunkte des Schwarzspechts aus den Jahren 2009 und 2021. Diese befinden sich nordöstlich in einer Entfernung von ca. 650 m (2021) sowie nordöstlich in einer Entfernung von ca. 1.470 m. Es handelt sich dabei um einen Brutnachweis (2009) und eine Brutzeitfeststellung (2021).

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Hinweise auf eine regelmäßige Habitatnutzung des Schwarzspechts im Umfeld des Vorhabens liegen nicht vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird daher ausgeschlossen.

Uhu

Artbeschreibung:

Der Uhu ist die weltweit größte Eulenart und in Eurasien weit verbreitet. Nachdem Mitte des 20. Jahrhunderts neben der illegalen Jagd auch der Einsatz des Umweltgiftes DDT zu erheblichen Bestandseinbrüchen führte, siedelt inzwischen wieder eine stabile Uhu-population in NRW. Auch wenn der Uhu steile Felswände zur Anlage des Brutplatzes bevorzugt, werden gerne alte Greifvogelhorste angenommen, insbesondere die des Habichts. Außerdem sind Bruten in Bodenmulden und hinter Wurzeltellern üblich, wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen.

Für den Uhu besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko nach Angaben des MUNV (2024) vor allem für die vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge in größerer Höhe. Gemäß den seit 2002 erhobenen Daten der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte (DÜRR 2023) wurden deutschlandweit bislang 17 Schlagopfer registriert, fünf davon in Nordrhein-Westfalen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Bei der faunistischen Erfassung wurde „ein Uhu [...] Mitte Mai 2022 im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes 1.000 m auffliegend und dann Richtung Gehölzbestand weiter westlich ziehend beobachtet.“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023). Des Weiteren finden sich innerhalb eines Untersuchungsgebiets 1.000 m offene Bereiche und Grünlandflächen in Hanglage an Waldrändern, die grundsätzlich eine Funktion als Nahrungshabitat übernehmen. Mit den insgesamt drei nordwestlich gelegenen Steinbrüchen und der mit Kalkfelsen durchsetzten Kulturlandschaft weist der Raum grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen für den Uhu auf.

Für den Kartierzeitraum 2017-2019 liegt eine Brutzeitfeststellung nordöstlich der geplanten WEA vor (LANUK 2025D).

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Da kein Brutvorhaben des Uhus in den artspezifischen Prüfbereichen nachgewiesen wurde, ist davon auszugehen, dass das Umfeld des Repoweringvorhabens lediglich sporadisch zur Nahrungssuche aufgesucht wird. Eine Beeinträchtigung der Habitatstrukturen im Vogelschutzgebiet und eine daraus resultierende Betroffenheit der Art werden daher nicht erwartet.

Wespenbussard

Artbeschreibung:

Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener Brutvogel auf. Darüber hinaus erscheinen Wespenbussarde der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August/September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im Mai. Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Land-

Beurteilung der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets

schaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden) aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.

Der Wespenbussard zählt gemäß dem Leitfaden für Windenergie (MUNV 2024) zu den WEA-empfindlichen Arten, da bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten (vor allem in Nestnähe) ein Kollisionsrisiko besteht. Das Fliegen in Gondelhöhe nimmt, auch über Telemetrie nachgewiesen, bis zu 1/3 der gesamten Flugaktivität ein. Insbesondere bestimmte Verhaltensweisen wie Balz, Transferflüge und Flugübungen der Jungvögel in Horstnähe finden regelmäßig in entsprechenden Höhen oberhalb der Baumkronen statt (MUNV 2024).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Aus dem Jahr 2022 liegt ein Brutverdacht des Wespenbussards nordwestlich des Anlagenstandorts in einer Entfernung von ca. 1.000 m vor (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Zwar wurde ein Brutverdacht des Wespenbussards im zentralen Prüfbereich der geplanten WEA ausgesprochen, allerdings wurden keine Revier- oder Nahrungsflüge in den relevanten Bereichen der geplanten WEA dokumentiert. Demnach liegen keine regelmäßig genutzten Habitatstrukturen im Bereich des Vorhabens vor. Eine Beeinträchtigung von Habitatstrukturen sowie eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.

Fazit

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Projektwirkungen im Zusammenhang mit dem Status der festgestellten maßgeblichen Vogelarten, der daraus resultierenden Betroffenheiten sowie der artspezifischen Charakteristika lässt sich festhalten, dass die geplanten WEA zu keinen Auswirkungen auf die Lebensraumeignung der maßgeblichen Arten Baumfalke, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Schwarzspecht, Uhu und Wespenbussard führen wird. Ebenso wird das Tötungsrisiko dieser Arten nicht signifikant erhöht.

Bei der Realisierung des Repoweringvorhabens sind zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen daher lediglich für den Rotmilan Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Insbesondere die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen führt gleichzeitig zur prophylaktischen Vermeidung einer Betroffenheit der weiteren Nahrungsgäste im Raum.

6.0 Beurteilung potenzieller Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten

Aus dem Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL ergibt sich das Erfordernis zu prüfen, ob das geplante Vorhaben in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten das Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten und

- bereits abgeschlossen sind
- bereits genehmigt, aber noch nicht realisiert sind
- sich mit hinreichender inhaltlicher Konkretisierung und bereits erkennbarer planerischer Verfestigung in Planung befinden.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden bei den kumulativen Wirkungen folgende Fälle unterschieden:

- mehrere Projekte oder Pläne führen durch gleiche Wirkfaktoren zur summierten Wirkung auf einzelne maßgebliche Bestandteile eines Gebietes (= Wirkfaktor)
- verschiedenartige Projekte oder Pläne mit unterschiedlichen Wirkfaktoren wirken auf den gleichen maßgeblichen Bestandteil eines Gebietes (= maßgebliche Art)

Nur nachweislich nicht betroffene bzw. durch vorhabensspezifisch vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nachweislich nicht mehr beeinträchtigte Erhaltungsziele können aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden (BMVBW 2004). Andere Pläne und Projekte, mit von der Genehmigungsbehörde als Nebenbestimmung geforderten Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie mit dem daraus resultierenden Hinweis der Naturschutzbehörde auf keine erhebliche Beeinträchtigung, werden daher bei der Betrachtung der kumulativen Wirkungen nicht berücksichtigt.

Das Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ (LANUK 2025E) führt für das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ keine anderen Pläne und Projekte, bei denen die Verträglichkeit gegenüber dem Vogelschutzgebiet geprüft wurde (Stand: 10.07.2025).

Durch Mestermann Landschaftsplanung wurden seit Bestehen des Vogelschutzgebiets insgesamt drei andere Pläne / Projekte mit Prüfung der FFH-Verträglichkeit betrachtet. Diese Pläne / Projekt umfassen die Errichtung und den Betrieb einer WEA bei Brilon-Scharfenberg, die Aufstellung eines Bebauungsplans mit Änderung des Flächennutzungsplans in Marsberg-Bredelar sowie die Errichtung einer Photovoltaikanlage bei Brilon. Die Pläne / Projekt lösen, teilweise unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen, keine Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ aus.

Da das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahme für den Rotmilan zu keinen Beeinträchtigungen führt, können kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten im Rahmen dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden.

7.0 Schadensbegrenzungsmaßnahmen

„Projekte lassen sich als integriertes Projekt darstellen und bewerten, indem Schadensbegrenzungsmaßnahmen in das Projekt mit einbezogen werden. Diese müssen geeignet sein, [...] mögliche erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu minimieren. Schadensbegrenzungsmaßnahmen müssen je nach erforderlicher Wirkung (funktional/zeitlich) vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sein. Sie sind von der Europäischen Kommission als „Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“ eingeführt worden [...].

Ein Projekt ist zulässig, wenn durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird. Unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen sollen sich in der Gesamtbilanz keine größeren Beeinträchtigungen als bei der Nullvariante ergeben“ (MKULNV 2010).

Vor dem Hintergrund der Nachweise des Rotmilans im Untersuchungsgebiet 1.500 m in Verbindung mit den artspezifischen Charakteristika sowie der Kollisionsgefährdung ist eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen erforderlich. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Art ausgeschlossen.

- Aufgrund der zwei besetzten Brutplätze im zentralen Prüfbereich der geplanten WEA, nutzen Rotmilane die umliegenden Grünland- und Ackerflächen zur Nahrungssuche. Um eine Betroffenheit des Rotmilans hinsichtlich des Tötungsrisikos zu vermeiden, sind für die WEA Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Ernte, Pflügen und Mahd) gem. WEA-Leitfaden NRW (MUNV 2024) vorzusehen. Demnach erfolgt eine vorübergehende Abschaltung in einem Zeitraum vom 01. April bis 21. August auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung zum Mastfußmittelpunkt einer WEA gelegen sind. Entsprechende Aktivitäten auf den Flurstücken, die der 250 m-Radius (auch nur anteilig) überdeckt, führen zur Auslösung der genannten Abschaltung. Die Abschaltungsmaßnahmen sollen von Beginn der Bewirtschaftung bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung der Bewirtschaftung jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erfolgen.
- Darüber hinaus soll der Mastfußbereich nach Abschluss der Bauarbeiten unattraktiv gestaltet werden. Hierzu bietet sich eine Bewirtschaftung bis an den Fundamentrand an. Entwicklung von Ruderalvegetation ist in jedem Fall zu vermeiden

8.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Briloner Hochfläche Wind GmbH & Co. KG plant, im Windpark Wülfte-Alme in Brilon ein Repoweringvorhaben. Dazu soll eine im Jahr 1994 genehmigte Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-40 zurückgebaut werden und ca. 390 m östlich eine WEA vom Typ Enercon E-175 errichtet und betrieben werden.

Die geplante WEA so wie auch die Rückbau-WEA befinden sich im Nahbereich zu einer Teilfläche des Vogelschutzgebiets DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“. Der Abstand zum Vogelschutzgebiet zum Anlagenmittelpunkt der geplanten WEA beträgt ca. 140 m. Die Rückbau-WEA ist ca. 50 m vom Vogelschutzgebiet entfernt.

Aufgrund der Lage des Vorhabens zum Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets ist mittels einer FFH-Verträglichkeitsprüfung die Frage zu klären, ob das geplante Vorhaben zu erheblichen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ führen kann.

Überblick über das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“

Das Vogelschutzgebiet DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ erstreckt sich mit mehreren Teilflächen über eine Fläche von 15.154 ha. Der Geltungsbereich befindet sich im Osten des Sauerlandes bei Brilon und Marsberg in den Kreisen Paderborn und Hochsauerlandkreis.

„Das Vogelschutzgebiet liegt zwischen Marsberg, Bredelar, Madfeld und Wünnenberg und wird durch großflächige Laubwaldgebiete, vor allem durch ältere Hainsimsen- Buchenwälder geprägt. Diese sind als Eichen-Buchenwälder, Buchenmischwälder mit Nadelhölzern oder reine Buchenwälder ausgebildet und zum Teil mit stehendem und liegendem Totholz ausgestattet. Struktur- und totholzreiche, höhlentragende Eichenmischwälder mit gut ausgebildeter Krautschicht sind bereichernd in die Buchenwälder eingestreut. Des Weiteren sind Fichtenforste unterschiedlichen Alters anzutreffen. Eine Vielzahl kleinerer und größerer naturnaher Bäche in unterschiedlicher Substratausbildung und Wasserführung durchziehen die Wälder. Sie werden von artenreichen Auwäldchen begleitet, die auf sickerfeuchten oder temporär überfluteten Standorten stocken. Das Gebiet umfasst naturnahe Abschnitte des weitläufigen Fließgewässersystems von Diemel, Hoppecke und Nebenbächen. Dabei sind die für das Mittelgebirge typisch ausgeprägten Gewässer vertreten, ausgehend von Quellbächen in bewaldeten Kerbtälern bis hin zum mittelgroßen Flusslauf in überwiegend grünlandwirtschaftlich genutztem Talraum. Die Fließgewässer weisen ein grob-kiesiges, lokal auch felsiges Bett auf, das über weite Strecken von submersen Wassermoosen, im Fall der Diemel auch von Beständen des Flutenden Hahnenfußes bewachsen ist. Die Ufer sind von schmalen, lokal aufgeweiteten Erlen- Weiden- und Eschen-Auwäldern bestanden bzw. von feuchten Hochstaudensäumen bewachsen. Der überwiegend nordwestlich exponierte Diemel-Talhang im NSG "Auf der Wiemecke" ist geprägt von zumeist frischen Magerweiden, die durch Hecken an Parzellengrenzen [sic] und Geländekanten alter Hangterrassen gegliedert sind.“ (LANUK 2025A)

Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensstätte für die maßgeblichen Vogelarten

Vor dem Hintergrund der durchgeführten faunistischen Erfassung im Jahr 2022 (MES-TERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) sowie den Fundpunkten und -flächen vom LANUK (2025D) lässt sich festhalten, dass folgende maßgebliche Vogelarten in einem Untersuchungsgebiet 1.500 m vorkommen und somit vertiefend betrachtet wurden

- Baumfalke
- Grauspecht
- Mittelspecht
- Neuntöter
- Raubwürger
- Rotmilan
- Schwarzspecht
- Uhu
- Wespenbussard

Vertiefende Betrachtung der vorkommenden maßgeblichen Vogelarten sowie der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Projektwirkungen im Zusammenhang mit dem Status der festgestellten maßgeblichen Vogelarten, der daraus resultierenden Betroffenheiten sowie der artspezifischen Charakteristika lässt sich festhalten, dass die geplanten WEA zu keinen Auswirkungen auf die Lebensraumeignung der maßgeblichen Arten Baumfalke, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Schwarzspecht, Uhu und Wespenbussard führen wird. Ebenso wird das Tötungsrisiko dieser Arten nicht signifikant erhöht.

Bei der Realisierung des Repoweringvorhabens sind zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen daher lediglich für den Rotmilan Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Insbesondere die „erntebedingte Abschaltung“ führt gleichzeitig zur prophylaktischen Vermeidung einer Betroffenheit der weiteren Nahrungsgäste im Raum

Beurteilung potenzieller Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten

Da das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahme für den Rotmilan zu keinen Beeinträchtigungen führt, können kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten im Rahmen dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden.

Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Vor dem Hintergrund der Nachweise des Rotmilans im Untersuchungsgebiet 1.500 m in Verbindung mit den artspezifischen Charakteristika sowie der Kollisionsgefährdung sind eine erntebedingte Abschaltung sowie eine Brutzeitabschaltung erforderlich. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Art ausgeschlossen.

Ergebnis

Veränderungen oder Störungen, die dazu führen können, dass das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele der V-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen können, ergeben sich aus dem Vorhaben nicht.

Im Zusammenhang mit dem Repowering einer WEA im Windpark Wülfe-Alme werden keine Beeinträchtigungen ausgelöst, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ führen. Auswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets, der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen, werden unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2025



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.
- BMVBW (2004): Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Bonn.
- DÜRR, T. (2023): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland - Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte, LUA Brandenburg, Stand 09.08.2023.
- LANUK (2025A): Landesamt für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Vogelschutzgebiet Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4517-401>
Zugriff: 08.07.2025
- LANUK (2025B): Landesamt für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen Vogelschutzgebiet Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern - Standard-Datenbogen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s4517-401.pdf>
Zugriff: 08.07.2024
- LANUK (2025C): Landesamt für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Vogelschutzgebiet Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern – Erhaltungsziele und -maßnahmen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/DE-4517-401.pdf>
Zugriff: 08.07.2025
- LANUK (2025D): Landesamt für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen. Naturschutzinformationen. @LINFOS. (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos> Zugriff: 09.07.2025
- LANUK (2025E): Landesamt für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen. FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem. Liste aller Gebiete (WWW-Seite) <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt>
Zugriff: 10.07.2025
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2023): Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG. Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchung im Jahr 2022 zur Errichtung einer Windenergieanlage im Bürgerwindpark Wülfe-Alme. Warstein-Hirschberg.

Quellenverzeichnis

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2025A): Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG. Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Repowering einer Windenergieanlage im Windpark Wülfe-Alme, Hochsauerlandkreis. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2025B): Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Repowering einer Windenergieanlage im Windpark Wülfe-Alme, Hochsauerlandkreis. Warstein-Hirschberg.

MKULNV (2010): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Düsseldorf.

MUNV (2024): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. - 94 S., 10 Anhänge, Fassung vom 12.04.2024.

Anhang

Anhang 1

Erhaltungsziele und -maßnahmen (LANUK 2025c)

A099 Baumfalke

- Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Feuchtgrünland, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich der Nahrungsflächen (v.a. libellenreiche Lebensräume).
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

A229 Eisvogel

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen, Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u.a.
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Verrohrungen).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art.
- Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A234 Grauspecht

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) sowie Grünland als Nahrungsflächen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. >100-jährige Buchen, Bäume mit Schadstellen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli)

A238 Mittelspecht

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern sowie von Hartholzauen mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Erhöhung des Eichenwaldanteils (v.a. Neubegründung, Erhaltung bzw. Ausweitung von Alteichenbeständen).
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. Bäume mit Schadstellen, morsche Bäume).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni)

A338 Neuntöter

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli).

A653 Raubwürger

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege; ggf. Rücknahme von Aufforstungen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

A223 Raufußkauz

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, reich strukturierten Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen sowie mit deckungsreichen Tageseinständen (z.B. kleine Fichtenbestände).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Blößen als Nahrungsflächen.
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes von Höhlenbäumen (v.a. Schwarzspechthöhlen); ggf. übergangsweise Anbringen von Nistkästen; vor Baumfällung in Vorkommensgebieten Kontrolle auf mögliche Brutvorkommen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).

A074 Rotmilan

- Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften.

Anhang

- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
- Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder).

A073 Schwarzmilan

- Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

A236 Schwarzspecht

- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) als Nahrungsflächen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. >120-jährige Buchen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

A030 Schwarzstorch

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v.a. Eichen und Buchen).
- Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau, Windparks).
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z.B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich von Nahrungsgewässern.
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Einrichtung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um Horst; z.B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammentnahme).

Anhang

- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August).
- Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Brutvorkommen.
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

A217 Sperlingskauz

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, reich strukturierten Nadel- und Mischwäldern unterschiedlicher Altersklassen (einschließlich alter Fichtenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen sowie mit einem guten Höhlenangebot.
- Erhaltung und Entwicklung von angrenzenden lichterem Waldflächen als Nahrungsflächen (Schneisen, Waldwiesen, Waldränder).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes von Höhlenbäumen (v.a. Buntspechthöhlen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).

A215 Uhu

- Erhaltung von störungsfreien Felsen, Felsbändern und Felskuppen.
- Verzicht auf Verfüllung und/oder Aufforstung von aufgelassenen Steinbrüchen.
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Februar bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung wie Klettersport, Motocross).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

A072 Wespenbussard

- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften.
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

A257 Wiesenpieper

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z. B. Nass-, Feucht-, Magergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 01.07.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz
 - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2–4 Jahre)
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel